

■ Titelthema Tickets

BVG-Fahrzeitgarantie - ein Angebot mit Haken

aus SIGNAL 03/2018 (August 2018), Seite 14 (Artikel-Nr: 10004146)
IGEB Stadtverkehr

Im Eisenbahnverkehr in Deutschland und Europa gilt seit dem Inkrafttreten der europäischen Verordnung (EG) 1371/2007 am 3. Dezember 2009 eine einheitliche Regelung für Rechte und Entschädigungen für die Reisenden im Verspätungsfall.

Ja, aber...

Dies gilt nicht für die Beförderungsleistungen der BVG, denn diese fallen unter das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Hingegen existiert bei der BVG seit 1997 eine freiwillige Garantie, bei der u. a. Ankunftsverspätungen von 20 Minuten am Zielort mit einem Einzelfahrausweis ABC entschädigt werden.

Die Frist zur Einreichung einer Fahrzeitgarantie beträgt 14 Tage.

Einige Haken gibt es allerdings: Die Verspätungsursache muss im Einflussbereich der BVG liegen. Verspätungen durch beispielsweise Verkehrsunfälle, Falschparker usw. zählen nicht. Auch muss die Fahrt vom Start- zum Zielort ausschließlich mit Verkehrsmitteln der BVG erfolgen.

Dass diese Details jedoch nirgends erwähnt werden, scheint niemanden zu stören. Auch dann nicht, wenn zum Beispiel aufgrund der nicht selten vorkommenden verfrühten Abfahrten von [...]

Dieser Artikel ist zum Zeitpunkt der PDF-Erstellung nicht komplett im Internet bzw als Download verfügbar gewesen. Sie finden ihn aber im oben angegeben SIGNAL, erhältlich in vielen Zeitschriftenläden, Bahnhofsbuchhandlungen und direkt im GVE-Shop (Bhf Lichtenberg, Empfangsgebäude Untergeschoss).

Oder Sie bestellen sich das SIGNAL immer aktuell nach Hause:

Im Internet unter:

signalarchiv.de/abo

Dieser Artikel mit allen Bildern online:

<http://signalarchiv.de/Meldungen/10004146>.

© GVE-Verlag / signalarchiv.de - alle Rechte vorbehalten